der Universität Leipzig




# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 6. Juli 1951 | Nr.80


Tag — Inhalt — Seite


28.6.51 Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute ... 645

28.6.51 Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter ... 647

20.6.51 Zweite Durchführungsbestimmung für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige ... 648

27.6.51 Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks ... 649

28.6.51 Preisverordnung Nr. 166 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln ... 650

28.6.51 Preisverordnung Nr. 167 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln ... 651

28.6.51 Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Straßenverordnung ... 652

30.6.51 Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge in der Deutschen Demokratischen Republik ... 654

30. 6. 51 Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Änderungen des MAS-Tarifs für Arbeitsleistungen ... 655

Berichtigungen ... 656

HinWeis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 19 ... 656


### Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute.

**Vom 28. Juni 1951**

Die großen Verdienste der Bergleute bei der Planerfüllung, die volkswirtschaftliche Bedeutung des gesamten Bergbaues und die Schwere der Arbeit der Bergleute erfordern einen höheren Schutz zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie besondere Vorsorge bei Berufsunfähigkeit, Invalidität und Alter.

Unter Hervorhebung dieser Tatsachen ist bereits in der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) ein bevorzugter Sozialversicherungsschutz angeordnet. Deshalb werden die Bergmannsrenten, die Bergmannsvollrenten sowie die Renten für Hinterbliebene, unter Berücksichtigung der vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau gemachten Vorschläge, verbessert. Zugleich werden günstigere Bedingungen für die Gewährung von Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten geschaffen.

Hierzu wird verordnet:

I.

**Bergmannsrente**

§ 1

(1) Bergmannsrente erhält der Versicherte, der

1. zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig (berufsunfähig) ist oder
2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(2) Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in Bergwerksbetrieben auszuüben.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre lang eine bergbauliche oder ihr gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat.